



Marktordnung der Marktgemeinde Großarl

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl erlässt gemäß § 8 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019, LGBl Nr 9/2020) iVm § 286 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994, BGBl Nr 194/1994) und §§ 289, 293 und 337 leg cit, jeweils in der geltenden Fassung durch Gemeindevertretungsbeschluss vom 25.04.2024 folgende

VERORDNUNG

mit der die Marktordnung für die Marktgemeinde Großarl erlassen wird.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Marktordnung regelt die beiden in der Marktgemeinde Großarl stattfindenden Krämermärkte.
- (2) Die Bestimmungen dieser Marktordnung haben sinngemäß auch auf die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte) Anwendung zu finden, mit Ausnahme auf den Großarler Bergadvent.
- (3) Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, des Maß- und Eichgesetzes, der Maß- und Gewichtsverordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Gewerbeordnung und der sonstigen einschlägigen Vorschriften nicht berührt; sie finden vielmehr auch auf den Marktverkehr Anwendung.

§ 2

Marktgebiet

- (1) Das Marktgebiet umfasst folgende Flächen:
 - Verkehrsfläche/Gemeindestraße „**Schulgasse**“ – Objekte Markplatz 3 und 4 bis Schulgasse 13 und 14;
 - **Öffentliche Grundstücke:** sogenannter „Metzgerparkplatzes“, GP 212/1, Parkplätze Schulgasse GP .35, Parkplätze Schulgasse GP 209/13, Parkplätze Schulgasse GP 209/30 und Freifläche beim Musikpavillon GP 209/14, jeweils KG Großarl
 - **Private Grundstücke:** Parkplatz Schulgasse GP 212/3, Parkplatz Schulgasse GP 209/6, Parkplatz Schulgasse GP 209/42 und Parkplatz Schulgasse GP .261, .262 und .263, jeweils KG Großarl

- (2) Für die Öffnungszeiten der Krämermärkte wird das Marktgebiet zur Fußgängerzone erklärt. Hierfür gibt es eine Verordnung gemäß § 76a StVO 1960.
- (3) Von (1) und (2) abweichende Erweiterungen, Einschränkungen oder Verlegungen können von den Marktaufsichtsorganen im Bedarfsfall angeordnet werden.

§ 3

Zeit und Dauer der Märkte

- (1) **Pfingstmontag-Kirtag**
Markttag: jeweils am Pfingstmontag
Standaufbau: von 05:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Standabbau: von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Marktzeit: von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- (2) **Großarler Herbstkirtag**
Markttag: jeweils am Samstag vor dem 28.10. (Simon und Judas) – fällt dieser Samstag auf den Nationalfeiertag (26.10.), dann ist Freitag, der 25.10. der Markttag
Standaufbau: von 05:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Standabbau: von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Marktzeit: von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, ferner alle alten und neuen Gebrauchs- und Hobbykunstgegenstände, handwerkliche Erzeugnisse, Wirtschaftswaren und -geräte.
- (2) Das Aufstellen von Spielautomaten, der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (wie z.B. Glücksrad, Katz im Sack udgl.) zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen oder ähnliches ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Folgende Gegenstände sind vom Marktverkehr ausgeschlossen: Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandsmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften sowie Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
- (4) Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

§ 5

Marktbezieher

- (1) Jedermann ist berechtigt, mit allen laut § 4 (1) zugelassenen Waren den Markt zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
- (2) Gewerbetreibende, die auf einem Markt Waren verkaufen, haben hierbei die Verständigung über die Eintragung im Gewereregister mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe (auch Organe der Wirtschaftskammer) vorzuweisen.

§ 6

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, anständig zu benehmen. Beschwerden gegen ihre Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
- (3) Während des Marktverkehrs müssen Hunde an der kurzen Leine und mit Beißkorb versehen im Marktgebiet geführt werden.
- (4) Fahrzeuge, die im Bereich des Marktgebietes die Abwicklung des Marktes behindern, sind auf Kosten des Fahrzeuginhabers und auf dessen Gefahr über Antrag der Marktbehörde abzuschleppen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 7

Marktstandplätze

- (1) Die Standplätze werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und von der Marktbehörde zugewiesen.
- (2) Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bis zum Höchstmaß von 30 Laufmeter, sowie 3 m Tiefe. Wenn eine Überschreitung des Höchstmaßes aus technischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist, kann dies durch die Marktorgane genehmigt werden.
- (3) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- (4) Jeder Marktbezieher hat sich seinen Verkaufsstand selbst auf eigene Kosten und Gefahr zu errichten. Die Mindesthöhe der Standabdeckung (Dach oder Schirm) hat 2,20 m zu betragen und darf nicht mehr als 0,50 m über den vorderen Rand des Standes hinausragen. Die Marktstandabdeckung ist sturmsicher zu befestigen.
- (5) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen, welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfall bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt, leere oder volle Kisten udgl. aufgestellt werden. Die Verkehrswege müssen – insbesondere für Einsatzfahrzeuge - in einer Breite von 3,0 m freigehalten werden.
- (6) Alle Marktstände, die ihren Stand unmittelbar vor einem ortsansässigen Gewerbebetrieb haben, müssen an Werktagen den direkten Zugang zu diesen Betrieben in einer Mindestbreite von 1,0 m freihalten.
- (7) Eingelöste bzw. reservierte Plätze, die bis 07:00 Uhr nicht bezogen sind, können von der Marktbehörde anderweitig vergeben werden.
- (8) Feste oder andere Veranstaltungen, die an den Marktterminen abgehalten werden, dürfen nicht zu einer Einschränkung des für Standplätze vorgesehenen Marktgebietes führen.
- (9) Für Spezialisten ist eine sogenannte Zuhörerzone zum zugewiesenen Standplatz hinzuzurechnen, um einen störungsfreien Marktverlauf zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für solche

Marktbesucher, die Tonträger auf Märkten anbieten. Für Marktbesucher, die (mit) Tonträger(n) anbieten, wird eine höchstzulässige Lautstärke von 60 dB(A) vorgeschrieben.

- (10) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet.
- (11) Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Marktbehörde mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:
 - a. Wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen;
 - b. Die Marktgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird;
 - c. Der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
 - d. Die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;
 - e. Aufgrund der Gewerbeordnung in der Person des Marktbesuchers Ausschließungsgründe eintreten.

§ 8

Ausweiseleistung

- (1) Die Marktbezieher haben ihren Verkaufsstand mit einer Tafel zu versehen, aus der der Name, die Adresse und die Gewerbebezeichnung zu ersehen ist.
- (2) Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt von den Marktbeziehern den Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung zu verlangen und Angaben zur Person anhand von Ausweispapieren zu überprüfen.

§ 9

Marktbehörde und Marktaufsicht

- (1) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Großarl. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
- (2) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die vom Bürgermeister der Marktgemeinde Großarl beauftragten Organe und die den öffentlichen Sicherheitsdienst versehenden Organe zu verstehen.

§ 10

Warenbehandlung

- (1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel und sonstigen Artikel haben den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung zu entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden, dürfen von den Käufern vor vollzogenem Kauf nicht berührt werden.
- (2) Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden, zum Verkauf vorgelegt werden. Die genussfertigen Lebensmittel sind vor Verunreinigung durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten udgl. entsprechend zu schützen.
- (3) Das Aufbewahren von Lebensmitteln in unreinen Behältern oder auf unreinen Tüchern sowie die Verwendung von gebrauchtem Papier als unmittelbare Umhüllung für Lebensmittel ist verboten.

§ 11

Reinlichkeit und Hygiene

- (1) Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.
- (2) Für grobe Verunreinigungen, die über das normale und erlaubte Maß des Standbetriebes bzw des Warenverkaufs hinausgehen, wird der Standinhaber haftbar gemacht werden.
- (3) Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte dürfen an keiner ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten leiden und haben stets auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten.
- (4) Bei der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln sind die geltenden Hygienebestimmungen einzuhalten.

§ 17

Marktstandgebühren

- (1) Die Marktstandsgebühren sind an die Marktgemeinde Großarl zu entrichten oder werden mittels Bescheid vorgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Marktstandsgebühren wird von der Marktgemeinde Großarl in einer eigenen Verordnung (jährlicher Haushaltsbeschluss jeweils § 2 Abs 2) beschlossen.
- (3) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.
- (4) Die Marktgebühr ist spätestens zu Beginn der Benutzung fällig.

§ 19

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 idGF. mit Geldstrafen bis zu € 1.090,00 geahndet.

§ 20

Verweisung vom Markt

- (1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- (2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch Bescheid aussprechen.

§ 21

Rechtswirksamkeit

Die vorliegende Marktordnung tritt mit Beschluss durch die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl am 25.04.2024 und nach der Kundmachung gemäß § 53 (1) GdO 2019 idGF, vom 26.04.2024 bis

10.05.2024, per 13.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Marktgemeinde Großarl vom 10.01.2013, rechtskräftig seit 25.01.2013 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Johann Ganitzer



An der Amtstafel angeschlagen am: 30.04.2024

Von der Amtstafel abgenommen am: 14.05.2024